



Amtsgeschichte Nienburg

6 C 834/15

Nienburg, 17.12.2015

Beschluss Einstweilige Verfügung

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ 47198 Duisburg

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen
Geschäftszeichen: ■■■■■ vs. ■■■■■ ll-mö

gegen

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ 26 a, 27318 Hilgermissen

Antragsgegnerin

hat das Amtsgeschichte Nienburg am 17.12.2015 durch die Richterin am Amtsgeschichte Kertzinger beschlossen:

Durch einstweilige Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung und ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin wird folgendes angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird untersagt, im Internet zu behaupten, der Antragsteller sei Mitglied einer Betrügergruppe, insbesondere wenn dies unter der Adresse <https://www.facebook.com/groups/183396761998274/?fref=ts> in der Facebookgruppe „Opfer-

gesucht – wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“, wie folgt geschieht:

„Auch der [REDACTED] gehört zu der Betrügergruppe: [REDACTED]
[REDACTED] ect...“

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die oben ausgesprochene Anordnung wird der Antragsgegnerin gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld bis zu 200.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf 2.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf einstweilige Verfügung ist nach Maßgabe der näheren Ausgestaltung durch das Gericht gem. § 938 Abs. 1 ZPO gerechtfertigt.

Die antragstellende Partei hat glaubhaft gemacht, dass ihr ein Anspruch aus §§ 1004, 823 BGB zusteht.

Der Verfügungsgrund ergibt sich aus dem von dem Antragsteller glaubhaft gemachten Sachverhalt. Danach würde der Antragsteller erhebliche, nicht zuzumutende Nachteile haben, wenn erst nach einer Anhörung des Gegners oder nach mündlicher Verhandlung entschieden würde. Die Sachlage duldet nach dem Vorbringen des Antragstellers keinen Aufschub.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die beigeheftete beglaubigte Abschrift des Antrages auf Erlass der einstweiligen Verfügung und der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Kertzinger
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Nienburg, 17.12.2015

Runge, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

